

# Hallisches patriotisches Wochenblatt.

Sieben und zwanzigstes Stück.

---

Den 5ten April 1800.

---

I.

## Frühlingslied.

Mel. Sollt ich meinem Gott nicht singen.

Höher hebt sich Gottes Sonne;  
Früher strahlt ihr segnend Licht;  
Alles athmet Freud' und Wonne,  
Und mein Lied erwachte nicht?  
Lächelnd senkt der Lenz sich nieder  
In die Wälder, auf die Flur.  
Die erstorbene Natur  
Lebet wieder, wirkt wieder.  
Opfre meinem Schöpfer Dank;  
Dank' und preis' ihn mein Gesang!

Keine Winterstürme heulen  
Durch die Luft zerstörend her,  
Aufgeschwollne Segel eilen  
Wieder ohne Furcht aufs Meer.  
Wie die Nebel nun entfliehen!  
Wie verjüngt die Flur nun ist!  
Wie der Bach so fröhlich fließt,  
Fröhlich Au und Garten blühen!  
Opfre meinem Schöpfer Dank;  
Lob' und preis' ihn mein Gesang!

Fröhlich bey der Arbeit wasset  
Ist der Landmann auf sein Feld,  
Und sein herzlich Lied erschallet  
Dankbar dir, dem Herrn der Welt.

D b

Er



Er vertraut die Saat der Erde;  
 Ehrt durch fromme Zuversicht  
 Seinen Gott und zweifelt nicht,  
 Daß er reichlich erndeten werde.  
 Gott vertraun sey auch mein Dank,  
 Zuversicht mein Lobgesang.

Glänzend und im Feyerkleide  
 Prangt in Blüten bald die Flur.  
 Jede Blume lächelt Freude,  
 Ehrt den Schöpfer der Natur,  
 Der den Thau schafft, der sie tränket,  
 Daß sie nicht zu früh verblüh;  
 Der ihr Saamen giebt, eh sie  
 Welkt und wieder niedersinker.  
 Bring auch du ihm Lob und Dank;  
 Preis' ihn frohlich mein Gesang!

Münter.

II.

Unterricht für die Richter, Schöppen, Steuer-  
 Einnehmer und Gemeinden im Saal-Kreise,  
 wie sie sich bey der Fourage-Lieferung  
 zu verhalten haben.

Eine jede Gemeinde, welche Fouragegeld von Aekern  
 und Wiesen zu erlegen hat, ist zur Lieferung gesetz-  
 mäßig verbunden. Es muß daher in jeder Gemeinde  
 ein Verzeichniß befindlich seyn, was die einzelnen Ge-  
 meinglieder an Fouragegeld von Aekern und Wies-  
 sen zu entrichten haben.

Sobald von der Königl. Hochlöbl. Kriegs- und  
 Domainen-Cammer, oder von dem Landrath, Fou-  
 rage von einer Gemeinde gefordert wird, so muß der  
 Richter oder Schöppe oder Steuereinnehmer, die  
 Ber-



Verordnung gehörig präsentiren, und sich genau das Fourage-Quantum, auch den Ort und die Zeit der Ablieferung aufschreiben. Hierauf eröffnet er seinen Gemeingliedern, nach geschehener Zusammenberufung, die Lieferung, und fordert ihre Erklärung, ob sie durch Entreprise oder in natura liefern wollen. Erklären sich die Gemeinglieder zur Lieferung in natura, so fertigt er sogleich eine Vertheilung dieser Fourage, nach Maafgabe des Fouragegeldes, und zwar die Lieferung des Hafers und Strohs auf das Fouragegeld von Aeckern, und die des Heus auf das von den Wiesen, auf jedes Gemeinglied, welches dergleichen Fouragegeld giebt; legt einem jeden die Vertheilung vor, und die Gemeinglieder müssen die Repartition unterschreiben, welches Document der Richter zu seiner Deckung an sich behalten muß. Der Richter oder Schöppe bestimmt hierauf den Tag der Ablieferung, und müssen die pferdehaltenden Gemeinglieder die Fourage von denen, die keine Pferde haben, gegen ein billiges Fuhrlohn mitnehmen. Es fertiget der Richter sodann ein Attest unter Vordruckung des Gemeinde-Siegels und seiner und der Schöpffen Unterschrift dahin aus, daß die Gemeinde N. N. eine Lieferung von

|         |          |        |         |
|---------|----------|--------|---------|
| Wispel  | Scheffel | Messen | Hafers. |
| Schock  | Bund     | Stroh, | und     |
| Centner | Pfund    | Heu    |         |

zur Verpflegung des *ic. ic. ic.* nach höchster Vorschrift präsentire, und nimmt dieses Attest, Behufs der Vorzeigung an die Chausseegeld-Einnehmer *ic.*, zu sich.



Bev der Ablieferung muß entweder der Richter oder Schöppe, oder der Steuer-Einnehmer gegenwärtig seyn, und demjenigen, welcher die Fourage in Empfang nimmt, die vorsehende Ablieferung anzeigen. Nach geschehener Ablieferung läßt er sich von dem, welcher die Fourage in Empfang genommen, eine Quittung ertheilen, und behält solche an sich, um sie hiernächst bey der Auszahlung der Vergütungsgelder vorzuzeigen, jedoch thut er wohl, wenn er dem Landrath durch den ersten Kreisbothen meldet, daß und wie viel die Gemeinde abgeliefert hat. Erhält die Gemeinde die sämtlichen Vergütungsgelder für die Fourage, so bekommt die Gemeinde die Quittung nicht zurück; im andern Fall muß diese Quittung der Gemeinde von dem, der die Vergütungsgelder auszahlt, wieder zurückgegeben, und der Betrag der vergüteten Fourage auf die Quittung geschrieben werden, bis alles vergütet ist. Die Ablieferung darf erst gegen den 1sten October von der neuen Erndte geschehen. Die Unterthanen müssen nicht bey Regenwetter ausfahren, und sich, daß sie bey guter Witterung ausgefahren, von den Dorfgerichten ein Attest geben lassen. Bey dem Messen des Hafers soll derselbe nicht gesäget, sondern Blank-Eisen gestrichen, von den Ablieferern selbst in einen gerichten Scheffel, an den Niemand stoßen darf, eingeschippt, und von dem, welcher die Lieferung übernimmt, das Streichen mit einem Streichholz, welches unten rund seyn muß, langsam und ohne zu reißen, verrichtet werden. Auch hat der Unterthan nicht nöthig zu leiden, daß ihm auf irgend eine Art Schikanen gemacht, oder daß auf dem Boden, wo sein



sein Getraide gemessen wird, durch Hin- und Hergehen mehrerer Menschen, oder auf andere Art, Erschütterung hervorgebracht werde, wodurch das Getraide sich einmischt, und daß man ihm grob begegne, anfahre, oder wohl gar schimpfe. Werden den Richter oder Schöppen bey der Ablieferung der Fourage Einwendungen, entweder über die Beschaffenheit der Fourage, oder über das Quantum und Gemäß gemacht, so muß er genau prüfen, ob dies gegründet sey, oder nicht. Findet er die Einwendung gegründet, so muß er solche möglichst abändern, glaubt er aber, daß ihm Bedrückungen widerfahren, so behält er die Lieferung zurück, zeigt den Vorfall sogleich dem Magistrat oder den Gerichten des Ablieferungsorts an, und läßt sich das darüber abgehaltene Protokoll geben, welches er sogleich an den Landrath bringen muß. Die Fourage läßt er durch die Obrigkeit an einen sichern Ort, welcher versiegelt werden muß, bringen, oder giebt sie allenfalls als Depositum an die Obrigkeit selbst, und läßt sich von dem Empfänger eine Quittung ertheilen, worauf der Landrath die Beschwerde untersuchen wird. Eben so hat er sich zu verhalten, wenn er von dem, welcher die Lieferung übernimmt, ungebührlich aufgehalten, ihm grob begegnet, oder ihm etwa sonst eine Schikane gemacht wird. Wenn mehrere Gemeinden zugleich an einem Tage abliefern, so müssen die zuerst Ankommenden, auch zuerst abgefertigt werden; die Gemeinden können daher auch verlangen, daß ihnen über ihre Ankunft Nummern schriftlich gegeben werden. Werden dem Richter unterwegs, oder an dem Ort der Ablieferung, Abgaben abgefordert, so



entrichtet er solche, zeigt aber bey seiner Zurückkunft solches dem Landrath an.

Die abzuliefernde Fourage muß von möglichst bester Beschaffenheit seyn, es muß der Scheffel Hafer 45 Pfund und das Bund Stroh 20 Pfund wiegen, das Heu muß in Bündeln zu 12 Pfund, ohne Strohseil mitzurechnen, abgeliefert werden, und wird statt 1 Wispel Hafer, 25 Scheffel geliefert, er muß aber rein und nicht ausgewachsen oder schimmlicht seyn. Nur wenn der Unterthan beweisen kann, daß er selbst den Hafer, welcher unter 45 Pfund wiegt, nicht anders geerndtet hat, kann er ihn abliefern. Hierbey ist noch zu bemerken, daß das Uebermaaß von einem Scheffel pro Wispel nur für die gewöhnliche Lieferung nach den jetzigen Garnisons-Städten bestimmt ist. Wenn für Durchmärsche oder in Magazine geliefert wird, so ist ein anderes Uebermaaß bestimmt, welches den Unterthanen bey Ausschreibung der Fourage bekannt gemacht werden muß.

In so fern eine Gemeinde die Haferlieferung nicht aufbringen kann, so steht es ihr frey, außer der Exercier-Zeit des Regiments, statt Hafer, Rocken zu liefern, und muß sie, statt eines Scheffels Hafer, 9 Megen Rocken verabreichen. Wenn eine Gemeinde, oder einzelner Unterthan, in der Gegend, wohin sie die Fourage zu liefern haben, wohlfeiler zu kaufen glaubt, so steht ihnen ebenfalls frey, die Fourage entweder ganz, oder auch einzelne Theile davon, z. B. Hafer oder Stroh ic., von wem sie wollen, zu erkaufen, und die Regimenter müssen solche ohne Widerrede annehmen, welches besonders die Unterthanen, so kein Gespann halten, oft mit  
Vor:



Vortheil benutzen können, im Fall ihnen zu viel Fuhrlohn abgefordert wird. Geschieht aber die Ablieferung zu Wasser, so müssen 26 Scheffel für 1 Wispel geliefert werden. Sollten die Unterthanen in Heu oder Rockenstroh Miskwachs und Mangel haben, und keine Gelegenheit finden, es wohlfeil zu veraccordiren oder zu erkaufen, so müssen sie es dem Landrath anzeigen, welcher dafür sorgen wird, daß sie in Rücksicht der Lieferung dieser Fourage-Art Erleichterung erhalten. Will hingegen eine Gemeinde durch Entreprise liefern, so zeigt der Richter solches sogleich dem Landrath an, welcher das Weitere besorgen wird. Es hängt auch von dem Willen der Gemeinde ab, ob sie eine oder andre Art der Fourage in Entreprise geben, und die übrigen selbst abliefern wollen, oder nicht. Aber ohne Vorwissen des Landraths darf kein solcher Contract geschlossen werden.

Erhält eine Gemeinde binnen 6 Monathen nicht die Vergütung für die Fourage, so muß der Richter oder Schöppe, mit Vorzeigung der Fourage-Quittung, solches dem Landrath anzeigen.

Die Friedens-Fourage-Vergütung beträgt

|                  |           |        |
|------------------|-----------|--------|
| für Wispel Hafer | 10 Rthlr. | 16 Gr. |
| für Schock Stroh | 2 "       | 12 "   |
| für Centner Heu  | — "       | 11 "   |

Die Krieges-Fourage-Vergütung ist bisher

|                  |           |        |
|------------------|-----------|--------|
| für Wispel Hafer | 16 Rthlr. | 16 Gr. |
| für Schock Stroh | 3 "       | 4 "    |
| für Centner Heu  | — "       | 13 "   |

gewesen.

v. Wedell.



III.

Der Arzt Japyx.

(S. Virgils Aeneide XII. 391—7.)

Der Gott Apollo — so erzählt ein alter römischer Schriftsteller — sprach zum jungen Japyx: Wünschest du ein untrüglicher Wahrsager zu werden? oder, ein Citherspieler ohne Gleichen? oder, ein Bogenschütze, der nie fehlt? dein Wunsch soll dir gewähret werden. Alles vortrefflich, sagte Japyx, aber, gütiger Apollo, gieb mir deine Heilkunst, mein armer alter Vater liegt todtkrank!

IV.

Scharade.

Zwey Sylben nennen einen schönen Jüngling.  
In seinem Fußtritt blühen junge Weibchen,  
Die Knospen schwellen, Blüthen brechen auf,  
Und Leben haucht sein Odem ringsumher.

Die dritte Sylbe würkt auf jeden Sinn.  
Bald siehst du sie, bald ist sie unsichtbar,  
Bald hörst du kaum ihr leises Athmen, bald  
Zerschmettert sie das Werkzeug des Gehörs.  
Sie macht das Trockne naß, das Naße trocken,  
Verwandelt Leben hier in Tod, dort Tod  
In Leben. Bindest du durch einen Buchstab  
Sie an die ersten Sylben, so entsteht  
Ein Ganzes, das dir wohlthut, das in dir  
Ein schön Gefühl des neuen Lebens weckt.

Das letzte Räthsel war: Lebensweisheit.  
Nach einem alten lateinischen Dichter beyrn Gellius:  
Ufus me genuit, mater peperit memoria:  
Sophiam me vocant Graeci, vos Sapientiam.

Chro.



---

## C h r o n i k

### der Stadt Halle und des Saalkreises.

---

#### I. A r m e n s a c h e n .

Nächsten Mittwoch ist Allgemeine Versammlung der Gesellschaft freywill. Armenfreunde. — Auf Actien kann noch täglich bey dem D. Niemeyer subscribirt werden.

---

Fortsetzung der milden Beyträge und Geschenke.  
Bis zum 1sten April.

- 1) 16 Ellen Leinwand für das Mädcheninstitut von einem Ungenannten durch Hrn. Tybelius.
  - 2) 1 Thlr. von einem Durchreisenden durch Hrn. Oberinspector Köhler.
  - 3) Ein Auswärtiger übersandte 2 Thlr., als Beytrag zur Bekleidung armer Mädchen.
  - 4) Bey der Geburtstagsfeyer des Hrn. Sp. ward 1 Thlr. 12 Gr. gesamlet, und durch Hrn. Festius übergeben.
  - 5) Zwey Ungenannte widmeten den Armen 1 Thlr., welchen Hr. Dürre ablieferete.
  - 6) Aus der Armenbüchse der Schwedlerschen Schule im März 22 Gr. 6 Pf.
- 

#### 2. S a a l k r e i s .

Fortsetzung der Nachrichten von dem Dorfe Friedrichswerz, unweit Halle.

Man hat in der hiesigen Gegend über die Erbauung des neuen Dorfes verschieden geurtheilt.



Einige Einwohner in den benachbarten Dörfern sind unwillig, daß hier eine Colonie ist angelegt worden, weil man die zu ihr gehöri gen, ohne Ausnahme, als Felddiebe betrachtet. Allemahl, so oft Feldfrüchte entwendet worden sind, beschuldigt man sie des Diebstahls. „Das sind, hört man oft sprechen, wenn man den Thäter nicht ertappt hat, keine andere Menschen gewesen, als die Friedrichschwerzer. „Man bedenkt nicht, daß in jedem andern Dorfe einige Menschen wohnen, die auch auf Feldern sammeln, auf denen sie nicht gesäet haben. Dies beweiset auch die Anfrage im 12ten Stück des patriotischen Wochenblatts: „Wie ist's möglich zu machen, den im Saalkreise „und der Grafschaft Mannsfeld so sehr eingerissenen „Felddiebereyen abzuhelpen? „ — Man las auch, wenn ich nicht irre, vor 2 Jahren in den hallischen wöchentlichen Anzeigen, daß in dem hallischen Felde 15 Mandel Roggen diebischerweise sind weggefahren worden. Dahin sind wol die Friedrichschwerzer nicht gekommen; sie haben auch nicht Pferde und Wagen, einen solchen Diebstahl auszuführen. — Man hat noch ärger geurtheilt, und ohne Beweis die Colonisten in einen sehr übeln Ruf gebracht, indem man von ihnen behauptet hat, und in der Ferne noch immerfort behauptet: „Durch Friedrichschwerz „darf kein Fremder, weder am Tage, noch in der „Nacht reisen, er wird von den Einwohnern ange „fallen, und rein ausgeplündert! „ Aber welcher Fremde hat doch wol in Friedrichschwerz eine Plünderung erfahren? Welcher Fremde hat Ursach gehabt, sich hierüber zu beschweren? Wenn es die Geschäfte erfordern, so reise man getrost durch Frie-  
drich-



Drichschwerz, die Einwohner werden ihn nicht anfallen, nicht plündern, nicht einmal den durchreisenden Menschen mit Worten beleidigen. Die Einwohner wissen es recht gut, daß man sie alle, ohne Ausnahme, für Diebe hält; daher sie denn auch durch ein gewisses Ehrgefühl geleitet, gleich fertig sind, sich zu schlagen, wenn in auswärtigen Gasthäusern, die sie zu weiten besuchen, schlecht von ihrer Colonie gesprochen wird. Besonders würden sie jetzt sehr aufgebracht seyn, wenn ein widriges Urtheil über sie gefällt würde, da sich ohnängst eine Begebenheit zuge tragen hat, welche freylich bey Auswärtigen auch die Unschuldigten dieser Gemeinde in einen sehr verdächtigen Ruf bringen kann. Diese Begebenheit ist folgende: „Um Michaelis vorigen Jahres kaufte ein gewisser Lehmann, der seit einigen Jahren in Mietzen leben gewohnt hatte, und mit guten Zeugnissen versehen war, ein Haus in Friedrichschwerz; er gab sich, weil man sich darüber wunderte, daß er hier keine bestimmte Arbeit treibe, für einen sächsischen Porzellan-Händler aus; doch nahm man ihn, seines großen Aufwandes wegen, sogleich in einen übeln Verdacht. Dieser Verdacht war auch gegründet. Lehmann sollte den Sonntag nach Weihnachten, weil er sich an der Gränze von Sachsen eines großen Diebstahls schuldig gemacht hatte, auf Befehl des Königl. Amtes gefänglich eingezogen werden; aber zum Unglück entsprang er, und man bekam nur einen seiner Kameraden gefangen, der sonst in Halle gewohnt hatte, und aus Prag gebürtig war. Dieser äußerst verdächtige Mensch sitzt noch in Halle; aber unsere Colonisten haben ihn vor seiner Gefangennehmung



mung nicht einmal gekannt, noch vielweniger mit ihm, oder dem entsprungenem Lehmann in der geringsten Verbindung gestanden. Alle haben vielmehr einstimmig erklärt, daß sie sich künftig aus allen Kräften dagegen setzen würden, wenn ein ganz Fremder sich in ihrer Colonie würde ankaufen wollen. Dieser Lehmann kann also eigentlich für keinen Friedrich Schwerzer gehalten werden.

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

3.

Gebohrne, Getrauerte, Gestorbene in Halle ꝛc.  
März 1800.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 8. März dem Gerentner Hundtrak eine Tocht. Christiane Elisabeth. — Den 10. dem Weisbeckermeister Walter eine Tocht. Marie Christiane. — Den 19. dem Handarbeiter Brandt eine T. Marie Christiane. — Den 22. dem Kaufm. Siolt eine Tocht. Marie Antoinette Therese Caroline Livie. — Den 22. dem Sold. Wagner ein Sohn todgeb. — Den 24. dem Professor Bergener ein S. Carl Eduard. — Den 24. dem Peruquier Schuchard eine T. Christiane Justine.

Ulrichsparochie: Den 18. März dem Schulhalter Förster ein S. Friedrich Wilhelm.

Moritzparochie: Den 23. März dem Zimmergesellen Schmidt ein S. Joh. Gottfried. — Den 23. dem Zimmergesellen Kehling eine T. Dorothee Christiane.

Franz. Kirche: Den 24. März dem Justizr. Conrad eine T. Johanne Charlotte Elisabeth.

Neu:



Neumarkt: Den 25. März dem Handarb. Möbius eine Z. Marie Rosine. — Den 25. eine unehel. Z. —

Den 27. dem Becker Rudolph ein S. Carl Heinrich.

Glauchau: Den 19. März dem Gärtner Müller eine Z. Marie Christiane. — Den 25. dem Maurerges. Spiegel ein S. David August.

Militairgemeine: Den 1. März dem Unterofficier Hofmann ein S. Joh. Michael Friedrich. — Den 2. dem Unterofficier Westling ein S. Joh. Heinrich Andreas. — Den 13. dem Unteroffic. Degenhardt ein S. Friedrich Gottlieb Anton. — Den 15. dem Compagnie: Chirurgus Keller ein S. Carl Wilhelm. — Den 20. dem Unteroffic. Lehnert ein S. Joh. Carl Gottlieb.

Gem. Sold. 9 S. 4 Z. 1 unehel. S. 1 unehel. Z.

b) Getraute.

Militairgemeine: 12 Paar.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 19. März des Peruquier Kunde Z. Charlotte Elisabeth, alt 2 J. 3 M. Auszehrung. — Den 19. ein unehel. S., alt 9 M. 1 W. Zahnfieber. — Den 20. des Thalsmaurermeisters Deybald Ehefrau, alt 65 J. 5 M. 7 Z. Lungenentzündung. — Den 22. des Handarbeiters Treuter Ehefr. alt 59 J. 6 M. 3 W. 4 Z. Brustkrankheit. — Den 22. des Sold. Wagner S., todtag. — Den 28. des Sold. Bächner Z. Joh. Wilhelmine, alt 1 M. 1 W. Steckfluß.

Ulrichsparochie: Den 25. März des Handarbeiters Hartmann Ehefr., alt 62 J. Entkräftung. — Den 27. des Tuchmachermeisters Barth Ehefr., alt 82 J. 6 M. 2 W. 3 Z. Lungenentzündung. — Den 28. des Schneidermeisters Müller Z. Christiane Friederike\*, alt 2 J. 9 Z. Steckfluß.

Moritz



Morikparodie: Den 24. März der Strumpfwirkermeister Annaberg, alt 28 J. 5 M. 3 W. Auszehr. — Den 26 des gewesenen Strumpfwirkermeisters in Ansbach Hansisch Witwe, alt 90 J. Entkräft. — Den 27. des Handarbeiters Scharre Witwe, alt 61. J. Brustkrankheit.

Franz. Kirche: Den 27. März des Justizr. Conrad Z., alt 3 Tage. Krämpfe.

Hospital: Den 27. März des Vornknechts Hennecke Ehefrau, alt 75 J. Geschwulst.

Krankenhaus: Den 24. der Tagelöhner Vogel, alt 33 J. Brustkrankheit. — Den 26. die Viehmagd Krabbesin, alt 43 J. Entkräftung.

Neumarkt: Den 23. März A. R. Tobin, alt 67 J. 4 M. 2 W. 6 T. Steckfluß. — Den 24. der Strumpfwirkermeister Borges, alt 69 J. Auszehr. — Den 24. des Strumpfwirkers Ostwald S. Carl Christian Friedrich, alt 2 W. 2 T. Jammer. — Den 27. J. C. Lemrichin, alt 58 J. Brustkrankheit. — Den 29. M. C. Köchin \*, alt 60 J. Blutsturz.

## A n z e i g e n.

D. Joh. Friedr. Schwedler's  
Anzeige, der in dem bevorstehenden Sommer-Kursus  
(vom 5ten Mai an) in seinen Schulen zu  
haltenden Lektionen.

### I. In der Töchtereschule.

- 1) Religionsunterricht. Mit. und Sonn. 8 — 9.
- 2) Handarbeiten, täglich 9 — 10. und Mit. Donn. Freyt. 10 — 11.
- 3) Zeichnen. Mon. Dien. 10 — 11.
- 4) Unterricht über Rechte u. Pflichten. Sonn. 10 — 11.
- 5) Briefstyl. Wen. 11 — 12.
- 6) Naturgeschichte. Mit. Freyt. 11 — 12.
- 7) Singebungen. Dien. Donn. Sonn. 11 — 12.
- 8) Kallig.



- 8) Kalligraphie. Mon. Donn. 2 — 3.
- 9) Arithmetik. Dien. Freyt. 2 — 3.
- 10) Französische Sprache, täglich 3 — 4.

## II. In der Unteren Ordnung.

- 1) Lesen, täglich 9 — 10.
- 2) Zeichnen. Mon. Dien. Mit. Donn. 10 — 11.
- 3) Kopfrechnen. Freyt. Sonn. 10 — 11.
- 4) Deklamirübung. Mon. 11 — 12.
- 5) Naturgeschichte. Mit. Freyt. 11 — 12.
- 6) Singeübung. Dien. Donn. Sonn. 11 — 12.
- 7) Kalligraphie. Mon. Don. 2 — 3.
- 8) Arithmetik. Dien. Freyt. 2 — 3.
- 9) Französische Sprache, täglich 3 — 4.

## III. In der (Gelehrten) Vorbereitungsschule.

- 1) Griechische Sprache, täglich 7 — 8.
- 2) Deutsche Sprachlehre. Mon. Donn. 8 — 9.
- 3) Geographie. Dienst. und Freyt. 8 — 9.
- 4) Religion. Mitw. Sonn. 8 — 9.
- 5) Lateinisch (3 Klassen), täglich 9 — 10. und Mont.  
Dien. Mitw. 10 — 11.
- 6) Handzeichnungen. Donn. Freyt. 10 — 11.
- 7) Unterricht über Rechte u. Pflichten. Sonn. 10 — 11.
- 8) Singeübungen. Dien. Donn. Sonn. 11 — 12.
- 9) Universalhistorie. Mon. Dien. 1 — 2.
- 10) Logik. Donn. Freyt. 1 — 2.
- 11) Arithmetik. Mon. Donn. 2 — 3.
- 12) Kalligraphie. Dien. Freyt. 2 — 3.
- 13) Französische Sprache, täglich 3 — 4.
- 14) Geometrie, täglich 3 — 4.

## IV. In der Handlungs- und Bürgerschule.

- 1) Arithmetik, täglich 7 — 8. u. Mon. Donn. 2 — 3.
- 3) Englische Sprache. Mon. Dien. Mit. 7 — 8.
- 3) Polnische Sprache. Donn. Freyt. Sonn. 7 — 8.
- 4) Deutsche Sprachlehre. Mon. Donn. 8 — 9.
- 5) Geographie. Dien. Freyt. 8 — 9.
- 6) Religion. Mit. Sonn. 8 — 9.

7) Ue



- 7) Uebung in Aufsätzen von aller Art bürgerlicher Geschäftigkeit. Mon. Dien. Donn. Freyt. 9 — 10.
- 8) Unterricht in Vorfertigung der Vaurisse. Mitw. Sonnab. 9 — 10.
- 9) Buchhaltungswissenschaft. Mon. Dien. Mit. 10 — 11.
- 10) Handzeichnungen. Donn. Freyt. 10 — 11.
- 11) Unterricht über Rechte u. Pflichten. Sonn. 10 — 11.
- 12) Singelübungen. Dien. Donn. Sonn. 11 — 12.
- 13) Universalhistorie. Mon. Dien. 1 — 2.
- 14) Logik. Donn. Freyt. 1 — 2.
- 15) Arithmetik. Mon. Donn. 2 — 3.
- 16) Waarentunde (1ster Th. Natur-Produkte). Mon. Donn. 2 — 3.
- 17) Kalligraphie. Dien. Freyt. 2 — 3.
- 18) Encyclopädie aller bürgerlichen Geschäfte. Donn. Freyt. 2 — 3.
- 19) Französische Sprache, täglich 3 — 4.
- 20) Geometrie, täglich 4 — 5.

Anmerkungen. 1) In diesem Lektionsplan fehlen noch mancherley lernenswürdige Sachen. Dies gilt aber von allen halbjährigen Lektionsplanen; denn es kann nicht alles auf einmal getrieben werden, und man wechselt in den halbjährigen Kursen. Auch scheinen für manche Gegenstände zu wenig Stunden angesetzt zu seyn (z. B. für die Kalligraphie), welches aber in dem nächsten Winterkursus nachgehohlet werden kann.

2) Auch sind der hier aufgezählten Sachen nicht zu viel, indem es nicht nothwendig ist, daß ein jeder Zögling alle Stunden besuche, und es kann, besonders ein jüngerer Scholar, die ersten und letzten Unterrichtsstunden nach dem Grade seiner Fortschritte in anderweitigen Kenntnissen, so wie nach Maafgabe seiner künftigen Lebensart, wenn sie bereits für ihn bestimmt ist, entbehren.

3) Es sind auch die Einrichtungen so getroffen, daß junge Leute, deren Verhältnisse es nicht erlauben, die  
Schule



Schule ganz zu besuchen, an einigen Lehrstunden, z. B. der Buchhaltungswissenschaft, der Waarenkunde, der Zeichenkunst und Geometrie, der neueren Sprachen u. s. w. Theil haben können. Halle am 5ten April 1800.

Die Frau Doctor Theune zu Glaucha bey hiesiger Stadt ist gesonnen, ihr eine Stunde von hier im Dorfe Reideburg habendes ritterfreyes und schriftsfähiges Gut, welches auch die Zaunsgerichtsbarkeit hat, aus freyer Hand zu verkaufen. Es besteht dies Gut aus einer bequemen herrschaftlichen Wohnung mit 3 gemahlten Stuben, 2 Schlafkammern, zu welchen auch das Ameublement abgelassen werden kann, einer geräumigen Wohnung für den Hofmeister, oder einen erwanigen Pächter, zu der, so wie zu jener, die nöthigen Kammern, auch Küche und Keller vorhanden sind, aus 16 Acker 81 Ruthen Feldacker,  $\frac{1}{2}$  Acker 14 Ruthen Wiesenacker, aus einem Garten beym Hause von  $\frac{1}{2}$  Acker 62 Ruthen, einem Teiche, der aber Erbenzinsgut ist, und aus den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden an Scheune, Ställen, worunter ein Holzstall, ein Stall zu 4 Pferden, und aus einem Wagenschuppen. Die jährlichen Abgaben von diesem Gute betragen überhaupt 13 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. Kauflustige können in dem auf den 21sten Mai dieses Jahres, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Gute selbst zu Reideburg anstehendem Vietungstermine ihre Gebote abgeben, vorher aber entweder bey dem Herrn Doctor Theune, oder bey mir sich melden, allwo auch die nähern Nachrichten vom Verkaufe dieses Gutes zu erhalten sind.

Halle am 26sten März 1800.

Streiber, Justiz-Commissarius.

Ein gut conditionirtes Clavier, welches von C contra bis zum dreyimal gestrichnen F geht, ist für 8 Rthlr. auf dem Waisenhaus zu verkaufen. Es kann täglich von 1 bis 3 Uhr besehen werden. Die nähere Bestimmung des Orts giebt der Herr Factor Borgold.

De



Da sich der Fall ereignet, daß schlechtgesinnte Menschen bey Kaufleuten und andern, auf meinen Namen Waaren und Sachen ohne Bezahlung genommen, ich mich aber auf den Fuß gesetzt habe, nie etwas ohne baares Geld holen zu lassen: so habe ich hiermit jedermann wiederholentlich warnen wollen, niemanden auf meinen Namen etwas ohne baare Bezahlung verabsolgen zu lassen.  
Halle, den 31sten März 1800.

Der Acciserath Villarer.

Künftigen Montag — den 7ten April Nachmittags um 2 Uhr — wird, zum Besten der Neumärktischen Kirche, in derselben die Grauensche Passion aufgeführt werden. Billets zu 4 Groschen sind zu bekommen bey dem Kantor Tittmann daseibst.

Nebst den schon bekannten Tuschern in einzeln Tafeln, Tuschkasten in Englischer Manier, Mahler: und 35 Couleuren von Mode: Waschfarben, ist noch zu haben: rother und blauer Carmin, wie auch rothe, blaue, grüne und gelbe Dinte, bey dem Kaufmann Chr. Fr. Voigt in Halle auf der Salzstraße.

Hiedurch zeige ergebenst an, wie ich dies Jahr wieder Leinwand, Zwilling und Garn zum Bleichen in Schlesien in Commission nehme, und bitte um recht viele Aufträge. Auch ist wieder frische Braunschweiger Mumme, die Kanne für 7 Gr. zu bekommen, bey Fr. G. Kraft auf dem Strohhoff.

Bey dem Kunsthändler Dreyßig in der Steinstraße ist zu haben: 1) Landbeschreibung 9ter Bogen für 1 Gr. 2) Naturgeschichte der Vögel 2ter Bogen für 1 Gr. 3) Kochbuch 2ter Bogen für 6 Pf.